

Gemeinsame Position der Landesgruppe des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. (BDEW) und des Landesverbandes des Bundesverbandes WindEnergie e. V. (BWE) in Brandenburg zum Gesetzentwurf „Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung“ der Landesregierung (Drucksache 6/9504)

Im vergangenen Jahr hat die Landesregierung Brandenburg den Entwurf für ein Gesetz zur „Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung“ vorgelegt. Auch die Landesgruppen des BDEW und des BWE sehen die Notwendigkeit, die Regionalplanung in Brandenburg auf eine tragfähige Grundlage zu stellen, um für Gemeinden, Unternehmen und Bürger Planungs- und Rechtssicherheit zu schaffen. Nicht zuletzt für den Ausbau der Windenergie an Land war und ist die Regionalplanung das richtige Instrument, um im Abgleich aller Interessen geeignete Flächen für die Nutzung der Windenergie zu finden, diese rechtssicher auszuweisen und damit die in der Energiestrategie zugrunde gelegten zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung in die Praxis umzusetzen.

Die Umsetzung der Energiewende ist eine langfristige Aufgabe, bei der das Land Brandenburg bereits große Erfolge erzielt und somit eine führende Rolle bei der Erfüllung der deutschen Klimaschutzziele übernommen hat. Der von der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“ skizzierte Pfad für einen Ausstieg aus der Kohleverstromung ergibt insbesondere für das Energieland Brandenburg weitere Herausforderungen. Die Windenergie kann einen substanziellen Beitrag zur Sicherung von Arbeitsplätzen, Wertschöpfung und der Energieversorgung leisten – insofern die Rahmenbedingungen stimmen.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf sehen wir jedoch die Gefahr, dass auf längere Zeit in vielen Regionen Brandenburgs keine Windenergieprojekte mehr realisiert, eine einzelne, etablierte Stromerzeugungstechnologie gegenüber anderen diskriminiert und das bundesweite 65 Prozent-Ziel im Bereich der Erneuerbaren Energien gefährdet werden. Betroffen wären dabei nach dem aktuellen Gesetzesentwurf auch Projekte, die im Einklang mit den Zielen der Regionalplanung stehen, sich im Einvernehmen mit den Kommunen und Bürgern vor Ort bereits in der Umsetzung befinden und bei denen im Vertrauen auf den bestehenden Rechtsrahmen bereits erheblich in Vorleistung durch die jeweiligen Projektentwickler gegangen wurde.

Des Weiteren wird durch die vorgesehene Stärkung der Mitwirkungsrechte kleinerer Gemeinden im Zuge der Regionalplanung vermutlich keine höhere Akzeptanz gegenüber dem Windenergieausbau vor Ort erreicht. Vielmehr birgt diese Maßnahme das große Risiko, dass die Aufstellung neuer, rechtssicherer Raumordnungspläne deutlich erschwert und im Zweifel verzögert wird.

Die BDEW Landesgruppe Berlin/Brandenburg und der BWE Landesverband Berlin/Brandenburg bitten Sie daher gemeinsam, im Rahmen der parlamentarischen Beratungen Regelungen zu verankern, die sowohl die Aufstellung rechtssicherer Regionalpläne, aber gleichzeitig auch den weiteren Ausbau der Windenergie in Brandenburg ermöglichen. Nach unserer Auffassung muss dies insbesondere eine eindeutige Regelung für Einzelfallgenehmigungen sowie Bestandsschutzklauseln für bereits begonnene Projekte beinhalten. Nachstehend finden Sie konkrete Formulierungsvorschläge für die parlamentarischen Beratungen.

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung	
§ 2c	Änderungsvorschlag des BDEW/BWE
<p>Planungssicherung</p> <p>(1) Sind Regionalpläne mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung unwirksam geworden, haben die zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften unverzüglich Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung von Regionalplänen einzuleiten, in denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden. Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges Planungskonzept im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Jahre vorläufig unzulässig; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Endes der Frist hinzuweisen. Vor Ablauf der Frist endet die vorläufige Unzulässigkeit nach Satz 3 mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Planung.</p> <p>(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn und soweit die Zulassung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in</p>	<p>(1) Sind Regionalpläne Ist ein Regionalplan mit Festlegungen von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung durch gerichtliche Entscheidung rechtskräftig für unwirksam geworden, haben erklärt worden, hat die zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaften unverzüglich ein unverzüglich ein Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung von des Regionalplänen einzelner Regionalpläne einzuleiten, in dem denen denen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur räumlichen Steuerung der Planung und Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen festgelegt werden, um die Rechtswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches herbeizuführen. Die Einleitung des Planungsverfahrens ist zusammen mit den Planungsabsichten und den voraussichtlichen Kriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zur Konzentrationsflächenplanung im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen. Zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung ist die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der gesamten Region ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung für zwei Jahre vorläufig unzulässig; hierauf ist in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Endes der Frist hinzuweisen. Vor Ablauf der Frist endet die vorläufige Unzulässigkeit nach Satz 3 mit dem Tag des Inkrafttretens der neuen Planung des neuen Regionalplans.</p> <p>(2) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Ausnahmen von der Unzulässigkeit nach Absatz 1 Satz 3 zulassen, wenn und soweit die Zulassung raumbedeutsamer Windenergieanlagen nach dem jeweiligen Stand der Regionalplanung nicht befürchten lässt, dass die Verwirklichung der in</p>

ten lässt, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(3) Abweichend von § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie Entscheidungen über deren Zulässigkeit in räumlich abgegrenzten Gebieten oder in der gesamten Region allgemein befristet untersagen. Die Untersagung ist zulässig, wenn sich ein Regionalplan in Aufstellung befindet, in dem die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung vorgesehen ist und wenn zu befürchten ist, dass Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung außerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Landesplanungsbehörde kann die Untersagung um ein weiteres Jahr verlängern.

(4) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Befreiungen von der Untersagung nach Absatz 3 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen nicht befürchten lassen, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden.

Aufstellung befindlichen Ziele **der Raumordnung** unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird **oder wenn raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb der in wirksamen Bauleitplänen festgesetzten Sondergebiete für die Windenergienutzung genehmigt werden sollen.**

(3) Abweichend von § 12 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes kann die Landesplanungsbehörde gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung sowie **die** Entscheidungen über deren Zulässigkeit in räumlich abgegrenzten Gebieten oder in der gesamten Region allgemein befristet untersagen. Die Untersagung ist zulässig, wenn sich ein Regionalplan in Aufstellung befindet, in dem **als Ziel der Raumordnung im Sinne von § 1 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes** die Festlegung von **Eignungsgebieten Gebieten** für die Windenergienutzung **mit der Rechtswirkung des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches** vorgesehen ist, **hierzu die Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes durchgeführt worden ist** und wenn zu befürchten ist, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung außerhalb der dafür vorgesehenen Gebiete die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Die Dauer der Untersagung beträgt bis zu zwei Jahre. Die Landesplanungsbehörde kann die Untersagung um ein weiteres Jahr verlängern.

(4) Die Landesplanungsbehörde kann allgemein für räumlich abgegrenzte Gebiete der Region oder im Einzelfall gegenüber den in § 4 des Raumordnungsgesetzes genannten öffentlichen Stellen Befreiungen von der Untersagung nach Absatz 3 zulassen, wenn und soweit raumbedeutsame Planungen oder Maßnahmen **zur Windenergienutzung** nicht befürchten lassen, dass die Verwirklichung der in Aufstellung befindlichen Ziele der **Regionalplanung Raumordnung** unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden **oder wenn raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb der in wirksamen Bauleitplänen festgesetzten Sondergebiete für die Windenergienutzung genehmigt werden sollen.**

(5) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung, die vor dem Wirksamwerden einer Untersagung nach Absatz 3 wirksam waren oder genehmigt worden sind, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für den Eintritt der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung nach Absatz 1.“

(5) Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung, die vor dem Wirksamwerden einer Untersagung nach Absatz 3 wirksam ~~waren oder genehmigt worden sind~~, **geworden oder genehmigt worden sind, raumbedeutsame Windenergieanlagen, für die mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden einer Untersagung nach Absatz 3 ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt worden ist, der die Voraussetzung für eine Beteiligung gemäß § 10 Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt**, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend für den Eintritt der Unzulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Windenergienutzung nach Absatz 4.“ **1. Abweichend von Satz 2 bleiben raumbedeutsame Windenergieanlagen unberührt, für die mindestens sechs Monate, bevor ein Regionalplan rechtskräftig für unwirksam erklärt worden ist, innerhalb der in dem für unwirksam erklärten Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebiete für die Windenergienutzung ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gestellt worden ist, der die Voraussetzung für eine Beteiligung gemäß § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt.**

Begründung:

Absatz 1 verpflichtet die Regionalen Planungsgemeinschaften, unverzüglich mit der Neuplanung, Änderung oder Fortschreibung ihrer Regionalpläne **zur Festlegung von Eignungsgebieten für die Errichtung von Windenergieanlagen zu beginnen, um die Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 des Baugesetzbuches herbeizuführen**, wenn die Festlegungen zur Windenergienutzung im Ergebnis eines Normenkontrollverfahrens **durch Gerichtsentcheidung rechtskräftig für unwirksam erklärt** geworden sind. Zur Sicherung dieser Planungen soll die Genehmigung raumbedeutsamer Windenergieanlagen generell in der gesamten Region für die Dauer von zwei Jahren unzulässig sein. Damit sichergestellt ist, dass die gesetzlich bestimmte Unzulässigkeit raumbedeutsamer Windenergieanlagen auch tatsächlich auf einem zu sichernden Planungsverfahren beruht, müssen die Planungsabsichten und die voraussichtlich zugrunde gelegten Planungskriterien für die Windenergieplanung öffentlich bekannt gemacht werden. **Konkret geht es dabei um die Festlegung von sogenannten harten und weichen Tabukriterien, die zusammen mit einem schlüssigen gesamträumlichen Plankonzept nach den geltenden rechtlichen Vorgaben eine rechtmäßige Konzentrationszonenplanung mit den Rechtswirkungen des § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB möglich erscheinen lassen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 15.09.2009 – 4 BN 25/09).** Die Anforderungen an einen in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan im Sinne des § 12 Absatz 2 ROG müssen

– wie bei einer einzelnen Untersagungsverfügung - erfüllt sein, damit die Rechtsfolge der befristeten Unzulässigkeit in der gesamten Region eintreten kann. Hierfür reicht es aus, wenn die zu Beginn des Planungsverfahrens benannten Planungskriterien eine abwägungsfehlerfreie Festlegung der Ziele der Raumordnung möglich erscheinen lassen. Dem aus der Bauleitplanung bekannten Erfordernis einer sicherungsfähigen Planung, die ein Mindestmaß des Inhalts der beabsichtigten Planung erkennen lässt, wird im Allgemeinen (schon) genügt, wenn die Ziele und Zwecke der Planung bekannt sind, aber noch (verschiedene) Planungsalternativen bestehen. Wenn – wie hier – die raumplanerische Entscheidung über die Festlegung von Eignungsgebieten aus einem gesamträumlichen Planungskonzept und einer Abwägung (§ 7 Absatz 2 ROG) abgeleitet werden muss, kann für die Angabe eines Mindestmaßes an Planungszielen nicht bereits ein Entwurf eines Raumordnungsplans verlangt werden (OVG Schleswig, Urteil v. 29.03.2017 – 1 LB 2/15 – zum Windenergieplanungssicherstellungsgesetz in Schleswig-Holstein).

Die Regelung in Absatz 1 Satz 3 trifft keine Entscheidung über die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens. Sie soll lediglich eine zeitlich begrenzte raumordnerische Unzulässigkeit in einem größeren Planungsraum bewirken. Die gleiche Wirkung könnte auch mit einer Vielzahl von einzelnen Untersagungen gegenüber den Genehmigungsbehörden erreicht werden. Durch die gesetzliche Regelung kann ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand vermieden werden.

Nach Absatz 2 sind Ausnahmen von der gesetzlich bestimmten vorläufigen Unzulässigkeit möglich, **um zu verhindern, dass es zu einem abrupten Ausbaustopp der Windenergie in Brandenburg kommt und um sicherzustellen, dass die Ziele der Energiestrategie 2030 weiterhin erreichbar bleiben.** Nach dem Stand der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne kann nach Prüfung im Einzelfall festgestellt werden, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen die weitere Planung nicht mehr wesentlich erschweren.

Hiervon ist insbesondere dann auszugehen, wenn raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Windenergienutzung die nach Absatz 1 öffentlich bekannt gemachten voraussichtlichen harten und weichen Tabukriterien für ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept einhalten und

- a. raumbedeutsame Windenergieanlagen innerhalb der in wirksamen Bauleitplänen für die Windenergienutzung festgesetzten Sondergebiete oder innerhalb der Eignungsgebiete liegen, die in dem für unwirksam erklärten Regionalplan ausgewiesen worden waren oder
- b. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der Windenergienutzung innerhalb von Flächen liegen, die der im Verfahren zur Neuaufstellung, Änderung oder Fortschreibung des Regionalplans zur Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes öffentlich bekannt gemachte Entwurf als Eignungsgebiet für die Windenergienutzung vorsieht oder
- c. eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt wird für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die innerhalb von realisierten (Bestands-) Windparks liegen und die einen Abstand von mindestens 1.000m zu Gebieten einhalten, die nach der Baunutzungsverordnung dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus oder der Gesundheit dienen oder

- d. für raumbedeutsame Windenergieanlagen eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz beantragt worden ist, die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt werden, gemäß § 10 Abs. 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beteiligt worden sind und eine positive Stellungnahme der Landesplanungsbehörde vorliegt.

Absatz 3 soll eine über § 12 Absatz 2 ROG hinausgehende Ermächtigung schaffen, zur Sicherung der in Aufstellung befindlichen Regionalpläne bestimmte Planungen und Maßnahmen in einem bestimmten Planungsraum oder einer gesamten Region generell für einen Zeitraum von bis zu zwei Jahren untersagen zu können. Wie bei den Untersagungen durch Einzelfallentscheidung soll auch für die generelle Untersagung eine Verlängerungsmöglichkeit bis zu einer Gesamtdauer von drei Jahren bestehen. Als weitere und über § 12 Absatz 2 ROG hinausgehende Voraussetzung für die generelle Untersagung von Planungen und Maßnahmen im gesamten Gebiet einer Region muss sich die in Aufstellung befindliche Regionalplanung auf eine räumliche Konzentration der Windenergienutzung mit außergebietlichem Ausschluss richten. Eine regionsweite generelle Untersagung ist nur zur Sicherung von Planungszielen gerechtfertigt, die sich – wie im Fall der Ausschlusswirkung bei Windeignungsgebieten – auch regionsweit auswirken. **Außerdem bedarf es einer hinreichenden Konkretisierung der Planung, so dass eine generelle Untersagung erst dann möglich ist, wenn die Beteiligung nach § 10 des Raumordnungsgesetzes zum Planentwurf durchgeführt worden ist.**

Als Ausgleich eröffnet Absatz 4 auch für die generelle Untersagung die Möglichkeit, Ausnahmen zuzulassen, wenn nach dem Planungsfortschritt anzunehmen ist, dass kein Widerspruch zu den künftigen Zielen zu erwarten ist.

Absatz 5 enthält eine Bestandsschutzregelung für Planungen und Maßnahmen, die zum maßgeblichen Zeitpunkt bereits weit fortgeschritten waren und deshalb weder von der vorläufigen Unzulässigkeit nach Absatz 1 noch von einer generellen Untersagung nach Absatz 3 erfasst werden sollen. Dies trifft insbesondere auf alle Genehmigungen zu, in der die baurechtliche oder immissionsschutzrechtliche Zulässigkeit einer Windenergieanlage festgestellt ist, wobei das Datum des Genehmigungsbescheides maßgeblich ist. **Auch sollen zum Zeitpunkt einer generellen Untersagung Auch sollen die planerischen Vorleistungen und die Aufwendungen für laufende Genehmigungsverfahren durch eine Übergangsfrist angemessen berücksichtigt werden, wenn ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz mindestens sechs Monate vor dem Wirksamwerden einer Untersagung nach Absatz 3 bzw. sechs Monate vor rechtskräftiger Unwirksamkeit eines Regionalplans bei Anwendung von Absatz 1 eingereicht worden ist. Im Fall des Absatzes 1 gilt dies nur für beantragte Windenergieanlagen, deren Standort innerhalb der in dem für unwirksam erklärten Regionalplan ausgewiesenen Eignungsgebieten für die Windenergienutzung liegt. Überdies sollen im Interesse der kommunalen Planungshoheit wirksame Bauleitpläne unberührt bleiben.**